



Kontrolle der Verwaltung, insbesondere Widerspruchsverfahren, Rücknahme und Widerruf (Übersicht 21 – Rn. 546)

Übungsfall 2: Sachverhalt

Dem X wurde von der nordrhein-westfälischen Gemeinde G eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis für den Verkauf von Würstchen für einen mobilen Stand erteilt. Die Erlaubnis galt bis zum Ende des nächsten Jahres und betraf

im Bescheid näher bezeichnete Gemeindestraßen. Der Genehmigung wurde folgende Beschränkung beigelegt: „Der Verkauf von Würstchen hat mobil zu erfolgen. Ein Aufstellen von Sitzgelegenheiten ist untersagt.“

Bereits im Monat der Erteilung erfuhr die Gemeinde durch die Beschwerden von angrenzenden Gewerbetreibenden, dass X wiederholt kleinere Tische und Stühle aufstellte, auf denen sich seine Kundschaft zum Verzehr der Würstchen niederlassen kann. Nach weiteren Beschwerden hörte der Bürgermeister den X vier Monate später zu den Vorwürfen an, welche X einräumte.

Daraufhin forderte ihn der Bürgermeister auf, sich fortan an die Vorgaben in der Genehmigung zu halten.

Nachdem Mitarbeiter der Behörde bei einem Kontrollgang ein Jahr nach der Erteilung der Erlaubnis feststellten, dass X einen Hocker für einzelne Kunden aufgestellt hatte, entzog der Bürgermeister dem X nach erneuter Anhörung die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis. Dies begründete er mit dem wiederholten Verstoß gegen die Beschränkungen der Genehmigung. Andere Maßnahmen kämen nun nicht mehr in Betracht. X ist der Auffassung, der Bürgermeister hätte zunächst versuchen müssen, die Beschränkungen der Genehmigung selbständig durchzusetzen, eine Aufhebung der Genehmigung sei schließlich „ultima ratio“.

Hat eine fristgemäße Klage gegen den Widerruf Erfolg?

Bearbeitungshinweis: Unterstellen Sie, dass die ursprüngliche Sondernutzungserlaubnis rechtmäßig war. Auf §§ 18, 56 StrWG NRW wird hingewiesen. Vorschriften des Gewerberechts und des besonderen Ordnungsrechts sind nicht anzuwenden.

Zur Vor- und Nachbereitung der Falllösung:

- zum Widerruf und Rücknahme eines VA, Rn. 520 – 538.
- weitere Hinweise in Übersicht 21, Rn. 546.